

www.e-rara.ch

**Sammlung der Gesetze und Beschlüsse wie auch der
Polizei-Verordnungen welche seit 26. August 1833 für den Kanton
Basel-Stadt erlassen worden**

Basel-Stadt

Basel, 1838

Universitätsbibliothek Basel

Shelf Mark: UBH GesS BS 1b

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-92096>

[März 1842]

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6.

Gegenwärtige, Namens Seiner Durchlaucht des souveränen Landgrafen zu Hessen und der schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Homburg von der Höhe, den achtzehnten Januar eintausend achthundert zwei und vierzig.

Landgräflich-Hessischer Geheime-Rath,
(L. S.) (sig.) von Zell.
(sig.) Wdt. von Bizenhofer.

Für getreue Abschrift,

Der eidgenössische Kanzler: Am Rhyn.

Abgeänderte Verordnung für den Stadtbezirk
über den
für Zimmer-, Steinmetz-, Maurer- und Gipser-
gesellen zu fordernden Taglohn.

(Vom 5. März 1842.)

Wir Bürgermeister und Rath des Kantons Basel-Stadttheil, haben angemessen erachtet,

die über Arbeitszeit und Lohn der Zimmer-, Steinmeh-, Maurer- und Gipsfer-Gesellen unterm 15. April 1807 und 11. Mai 1808 von dem E. Stadtrath erlassenen Verordnungen aufzuheben, und dagegen lediglich Folgendes für den Stadtbezirk festzusetzen:

§. 1.

Die Meister der E. Handwerke der Zimmerleute, Steinmehnen, Maurer und Gipsfer sollen den Bauherren, insofern sie bei ihnen im Taglohn arbeiten lassen, und falls nicht besondere Abrede über den Arbeitspreis getroffen worden, höchstens folgende Preise (Löhne) verrechnen:

Für einen Zimmergesellen pr. Tag	im Sommer	Bz. 16 $\frac{1}{2}$
	im Winter	„ 14 $\frac{1}{2}$
Für einen Maurergesellen pr. Tag	im Sommer	„ 16 $\frac{1}{2}$
	im Winter	„ 14 $\frac{1}{2}$
Für einen Steinmehgesellen pr. Tag	im Sommer	„ 19
	im Winter	„ 17
Für einen Gipsfergesellen pr. Tag	im Sommer	„ 18
	im Winter	„ 18
Für einen Handlanger pr. Tag	im Sommer	„ 14 $\frac{1}{2}$
	im Winter	„ 13

wobei Wein und Brot sowohl, als sogenannte Stundengelder inbegriffen sind.

§. 2.

Diese Taxen sind in der Voraussetzung festgesetzt, und sollen nur dann berechnet werden dürfen, wenn die Gesellen und Handlanger wenigstens nachfolgende Arbeitszeit einhalten:

Im Sommer, d. h. von Petri Stuhlfeier (22. Febr.) bis Gallentag (16. Oktober) von Morgens præcis 6 Uhr bis halb 12 Uhr, und sodann von præcis 1 Uhr bis 7 Uhr, mit höchstens einer Viertelstunde Rast auf dem Platz, von drei Viertel auf 4 Uhr bis 4 Uhr; im Winter aber, d. h. von Gallentag bis Petri Stuhlfeier, von Tagesanbruch bis 12 Uhr, und von 1 Uhr bis zu eintretender Nacht, unausgesetzt und ohne Abendrast.

Zur Einnahme des Morgentrunkes ist den Arbeitern, während der Monate Februar bis November, eine halbe Stunde Zeit von 8 bis halb 9 Uhr gestattet; in den Monaten Dezember und Jenner hingegen soll das Frühstück vor dem Beginn der Arbeit eingenommen und von Tagesanbruch bis 12 Uhr unausgesetzt gearbeitet werden.

S. 3.

Wird eine geringere Arbeitszeit eingehalten, so ist für jede Stunde Unterschied für einen Gesellen oder Handlanger $1\frac{1}{2}$ Bz. weniger zu berechnen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß der Baumeister von der stattgefundenen Versäumnis beförderlich in Kenntniß gesetzt worden sey.

S. 4.

Der Lohn, den die Meister an die Gesellen bezahlen, bleibt nach hergebrachter Uebung der gegenseitigen Verständigung derselben überlassen.

Gegeben den 5. März 1842.

Der Amtsbürgermeister:

F r e y.

Der Staatschreiber: Lichtenhahn.